

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 / 6 und § 16b des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Energieplan Ost West GmbH & Co.KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt ein Repowering für eine bereits genehmigte Windenergieanlage des Typens Tacke TW-300 mit 40 m Nabenhöhe (Gemarkung Rothe, Flur 5, Flurstück 4) in 37688 Beverungen. Der Antrag erfolgt im Rahmen eines Repoweringverfahrens nach § 16b BImSchG.

Die Anlage des Typs V172-7.2 (175 m Nabenhöhe, 261 m Gesamthöhe) soll in der Gemarkung Rothe, Flur 5, Flurstück 55 in der Gemeinde 37688 Beverungen errichtet werden.

Die o. g. Windenergieanlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteiligere Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte werden eingehalten, erhebliche nachteiligere Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche, Boden; Wasser; Klima, Luft; Landschaft und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter können im Vergleich zur genehmigten Ausgangssituation nicht festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Madita Wiedemeier zur Verfügung.

KREIS HÖXTER

Der Landrat

als untere Immissionsschutzbehörde

Az: 43.0073/24/1.6.2

37671 Höxter, 19.09.2024

Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

Fachbereichsleitung